28. November 2013

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1]Unverändert.

[2] Die Führungsorientierung umfasst insbesondere
a unverändert,
b «Laufende Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt,
c «Laufende Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt,
d bis *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Die Leistungsorientierung umfasst insbesondere
a «Leistungszielen» wird durch «Leistungsvereinbarungen» ersetzt,
b unverändert,
c aufgehoben.

[5] Unverändert.

Zweck, Grundsätze und anwendbare Normen

Art. 5 [1]Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons.

[2] Sie folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttodarstellung. Alle Aufwände und Erträge werden in der Periode erfasst, in der sie verursacht werden.

[3] Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk durch Verordnung und legt die Abweichungen davon fest.

Art. 6 [1]Unverändert.

[2] Das Finanz- und Rechnungswesen besteht aus der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Jahresrechnung

Art. 9 [1]Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung.

[2] Sie beinhaltet
a die Bilanz,
b die Erfolgsrechnung,
c die Investitionsrechnung,
d die Geldflussrechnung,
e den Eigenkapitalnachweis,
f den Anhang.

Erfolgsrechnung

Art. 10 [1]Die Erfolgsrechnung enthält
a den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahrs,
b das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
c das Finanzergebnis.

[2] Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

[3] Die Gliederung erfolgt nach Aufwand- und Ertragsarten.

Art. 11 [1]Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

[2] Unverändert.

Art. 12 [1]Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

[2] Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

[3] Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

[4] Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

Rückstellungen

Art. 12a (neu) Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und quantifizierbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind.

Geldflussrechnung

Art. 13 «Mittelflussrechnung» wird durch «Geldflussrechnung» ersetzt.

Art. 14 [1 bis 3]Unverändert.

[4] «Laufenden Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

[5 und 6]Unverändert.

[7] Spezialfinanzierungen werden dem Eigen- oder dem Fremdkapital zugerechnet.

Anhang der Jahresrechnung

Art. 15 Der Anhang der Jahresrechnung enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Jahresrechnung. Inhaltlich orientiert er sich an den Mindestangaben gemäss Artikel 959c des Obligationenrechts[1)] und den Vorgaben der durch den Kanton Bern angewandten Normen zur Rechnungslegung.

Art. 16 [1]Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

[2] Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.

Art. 17 [1]Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

[2] Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 18 [1]«und ausserordentlichen» wird aufgehoben.

[2] «der betrieblichen Bilanz (Art. 20)» wird aufgehoben.

Art. 20 Die betriebliche Bilanz gliedert sich nach der Bilanzstruktur der Finanzbuchhaltung.

Art. 26 [1]Die Anlagenbuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis aller Vermögenswerte, die über mehrere Voranschlags- und Rechnungsperioden genutzt und bilanziert werden.

[1)] SR 220

[2] Unverändert.

Art. 29 Der Regierungsrat regelt die Bewirtschaftung des Ertrags durch Verordnung.

Art. 31 [1]Unverändert.

[2] Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn
a bis *c* unverändert,
d der Kanton ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.

Art. 32 [1 und 2]Unverändert.

[3] «139» wird durch «138» ersetzt.

[4 und 5]Unverändert.

Art. 38 [1]Unverändert.

[2] Es wird im Wesentlichen festgelegt durch
a unverändert,
b die Leistungen,
c aufgehoben,
d unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Sie wird im Wesentlichen festgelegt durch
a unverändert,
b die Wirkungen,
c die Leistungen,
d aufgehoben,
e unverändert.

Art. 42 [1]Unverändert.

[2] «Laufende Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

[3] Unverändert.

[4] Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d.h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, namentlich
a unverändert,
b «oder» wird durch «und» ersetzt.

Art. 50 [1]Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

[2 und 3]Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 51 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.

Art. 52 «einjähriger oder mehrjähriger» wird aufgehoben.

Art. 54 [1]Unverändert.

[2] «grundsätzlich» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 55 [1]Mit dem Voranschlagskredit wird die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe

a «Verwaltungsrechnung» wird durch «Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung» ersetzt,

b die Betriebsbuchhaltung für eine bestimmte Produktgruppe bzw. für ein bestimmtes Produkt unter Einhaltung der festgelegten Leistungen per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten,

c unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.

[4] «im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 15)» wird ersetzt durch «im Rahmen des Geschäftsberichts».

Art. 57 [1 bis 3]Unverändert.

[4] Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten:

a «Laufende Rechnung» wird durch «Erfolgsrechnung» ersetzt,

b bis *d* unverändert.

[5] «in der Verwaltungsrechnung» wird ersetzt durch «in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung».

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Er enthält auf Stufe Gesamtstaat

a aufgehoben,

b Aussagen über die Investitionsplanung,

c und *d* unverändert,
e die Erfolgsrechnung,
f die Investitionsrechnung,
Die bisherigen Buchstaben *f* bis *h* werden zu Buchstaben *g bis i.*
k die Geldflussrechnung.

[3] Er enthält für jede Direktion und die Staatskanzlei
a die Erfolgsrechnung,
b die Investitionsrechnung,
Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

[4 und 5] Unverändert.

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Er enthält auf Stufe Gesamtstaat
a und *b* aufgehoben,
c und *d* unverändert,
e die Erfolgsrechnung,
f die Investitionsrechnung,
Die bisherigen Buchstaben *f* bis *h* werden zu Buchstaben *g* bis *i*.
k die Geldflussrechnung.

[3] Er enthält für jede Direktion und die Staatskanzlei
a die Erfolgsrechnung,
b die Investitionsrechnung,
Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

[4] Der Voranschlag ist
a bezüglich der Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen, der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe und jedes einzelnen Produkts sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge formell ein Beschlussantrag des Regierungsrates an den Grossen Rat,
b «(Art. 58 ff. des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat; GRG)» wird ersetzt durch «(Art. 52 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG])».

[5] Unverändert.

Art. 63 [1] Der Geschäftsbericht enthält den Bericht des Regierungsrates über die Verwaltungstätigkeit sowie die Jahresrechnung.

[2 bis 4] Aufgehoben.

[5] Unverändert.

Art. 65 [1] Unverändert.

[2] «Verwaltungsrechnung» wird durch «Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung» ersetzt.

[3] Bei Projekten mit Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken erstattet die federführende Direktion oder die Staatskanzlei der für die Vollzugskontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rates jährlich einen Bericht über die Kreditabwicklung.

Art. 76 [1]Der Regierungsrat ist zuständig für
a bis *h* unverändert,
i aufgehoben,
k bis *n* unverändert.

[2] «Der Regierungsrat» wird ersetzt durch «Er».

Art. 77 Unverändert.[1)]

Art. 79 Der Finanzdirektion obliegen namentlich
a bis *g* unverändert,
h «Buchhaltung» wird durch «Konzernbuchhaltung» ersetzt.
i die Aufnahme der Finanzierungsmittel und das Festsetzen der Konditionen,
k bis *p* unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[2)]:

Art. 8 [1]Unverändert.

[2] «der Laufenden Rechnung» wird ersetzt durch «der Erfolgsrechnung».

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[3)]:

Art. 18 [1]«der Laufenden Rechnung» wird ersetzt durch «der Erfolgsrechnung».

[2 bis 4]Unverändert.

[1)] Durch die Redaktionskommission am 20. Juni 2014 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[2)] BSG 170.12
[3)] BSG 641.1

III.

Übergangsbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. November 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. Mai 2014

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Auer*

RRB Nr. 1375 vom 19. November 2014
Inkraftsetzung:

a auf den 1. Januar 2015:
Ziffer I, Artikel 6, 11, 12a, 15, 26, 29, 31, 32, 50 bis 52, 54, 56, 76 und 79,

b auf den 1. Januar 2016:
Ziffer I, Artikel 20, 38 und 39, 63,

c auf den 1. Januar 2017:
Ziffer I, Artikel 3, 5, 9, 10, 12, 13, 14, 16 bis 18, 42, 55, 57, 61, 62 und 65, Ziffer II und III.